

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-A-28/5-1977

Bearbeiter (02572)2501  
Lichtl

20. Juli 1977

Betrifft

KG Altlichtenwarth, Parz. Nr. 1179/1, Am Teich, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, vom 11. November 1976, wird ein Teilstück des Grundstückes Parz. Nr. 1179/1, EZ. 2622, (Am Teich), KG Altlichtenwarth, im Ausmaß von ca. 15 ha zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 1179/1 ist die Gemeinde Altlichtenwarth.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der Gemeinde Altlichtenwarth zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen, gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Aufforstung mit Bäumen und Sträuchern auf eine Länge von 400 m durchzuführen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz bilden Weidengruppen, Schwarzpappelhorste und saure Wiesenflächen im engen Zusammenhang mit einer ergiebigen Quelle eine gedeihliche Einheit und ermöglichen seltenen Pflanzen (Sumpfräusern, Disteln etc.) optimale Lebensbedingungen. Ein Teich bietet allen heimischen Wasservogelarten und dem heimischen Wasserwild Heim- und Brutstätte. Das bestehende Gerinne, die Quelle und der Teich tragen wesentlich zur Verschönerung des Landschaftsbildes bei und werden in gleicher Weise die klimatischen Bedingungen der angrenzenden Ackergebiete positiv beeinflusst.

Die Gemeinde Altlichtenwarth hat die Erklärung des Teilstückes des Grundstückes Parz. Nr. 1179/1 zum Naturdenkmal befürwortet. Die Vorschreibung war notwendig, um eine Abgrenzung des Naturdenkmales gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erreichen, das Landschaftsbild zu verschönern und den Teich sinnvoll zu umrahmen.

Da auf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen

begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

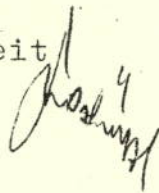
Ergeht an

1. die Gemeinde 2144 Altlichtenwarth,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (2-fach)
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Strafkenntnis~~ unter-  
liegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 30. Aug. 1977

Den Bezirkshauptmann:

